

RS Vwgh 1994/10/19 94/03/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

KFG 1967 §103 Abs2;

ZustG §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/19 90/03/0198 3

Stammrechtssatz

Eine (auch die Zustellung von Schriftstücken umfassende) Bevollmächtigung bezieht sich nur auf das jeweilige Verfahren, in dem sich der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesen hat. Die Erteilung einer "Generalvollmacht" für alle (anhängigen oder künftig anfallenden) Verfahren ist mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig. Es muß vielmehr in jedem Einzelfall auf das in einem anderen Verfahren bestehende Vertretungsverhältnis gesondert hingewiesen werden.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030121.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at